

Kirche und Friedhof

Unter der Amtsführung des Predigers Pelisson entstand eine Streitigkeit wegen der Benutzung der den deutschen Reformierten gehörenden Kirche und des bei dieser liegenden Friedhofs. Durch den Erlass Friedrichs III. vom Jahre 1698, der der Hugenotten-Kolonie in Minden ihre Freiheiten gab, war ihr auch die Mitbenutzung der Kirche zugesprochen worden, und zwar «alternative» mit der deutschen Gemeinde in der Art, wie dies früher mit dem Militärgottesdienst der Fall gewesen sei. Dies aber führte, unbestimmt wie es war, zu Weiterungen wegen der von den Franzosen zu beanspruchenden Zeit. Die Deutschen hatten bis dahin die zwei Stunden von halb neun bis halb zwölf Uhr für sich in Anspruch genommen und bestanden auf dieser Zeit wohl umso mehr, weil auch die Reformierten des Militärs an ihrem Gottesdienst teilnahmen und diese nicht früher, als um halb neun Uhr erscheinen konnten. Dagegen die Franzosen verlangten, dass die Deutschen die Kirche schon um elf Uhr zu räumen hätten, weil halb zwölf Uhr für sie eine zu späte Zeit sei. Dann verlangten sie auch, dass die deutschen Familien, welche Kirchenstühle in Besitz hätten, diese beim Verlassen des Gotteshauses nicht sollten verschliessen dürfen, da sie doch auch den Franzosen zur Benutzung offen stehen müssten. Auch für den Nachmittag beanspruchten die Franzosen das Mitbenutzungsrecht der Kirche. Und auf dem Kirchhofe verlangten sie einen für sie abgeschiedenen Raum, damit sie nicht bei jedem einzelnen Male, wo ein Todesfall unter ihnen einträte, den deutschen reformierten Hofprediger erst um die Erlaubnis angehen müssten, ihre Leiche auf dem Kirchhof beerdigen zu dürfen. Unbillig möchten, wenn man sich auf den Standpunkt der Hugenotten stellt, diese Forderungen ja wohl nicht erscheinen.

Aber man kann auch nicht leugnen, dass sie den Deutschen, die hier im ursprünglichen Besitze der Kirche waren, immerhin eine Last dünken möchten, die, einmal zugestanden, auch im Stande war, das ursprüngliche Besitzrecht zu verdunkeln. Wozu dann kam, dass den Franzosen ja auch die Mitbenutzung der Kirche nur soweit zugestanden worden war, als sie früher der Mindener Garnison zur Verfügung gestanden hatte, und – das war nur in der Mittagszeit gewesen. Die Deutschen wiesen deshalb die Forderungen der Franzosen zurück. Es müsse bei der bisherigen Kirchenzeit sein Bewenden haben. Die französische Gemeinde sei nicht so gross, dass sie nicht auch genügend viel Sitze in der Kirche zur Verfügung habe, wenn auch die im Besitz befindlichen Stühle ihnen verschlossen blieben. Auch könnten die Franzosen sehr gut untermischt mit den Deutschen auf dem Friedhof beerdigt werden, ohne dass für die ersteren ein besonderer Raum abgekleidet werden müsste. Und auch hinsichtlich der Nachmittagsgottesdienste wolle man sich keine Behinderung gefallen lassen.

Die beiden «Nationen» standen sich noch 1720 so schroff gegenüber, dass, wie am 24. Februar aus Minden Advokat Reimondo(sic) schreibt, es genüge, dass die Kirchen-Lotterie für Magdeburg eine französische sei, um die Deutschen zu hindern, Lose zu kaufen. Der Stunden-Streit goss Öl ins Feuer. Wie sehr die Gemüter erregt waren, geht schon aus dem Umstand hervor dass, als der Vorsitzende des deutschen Presbyteriums, Hofprediger Sagittarius, Nachfolger des am 12. Juni 1737 gestorbenen Hermann Pörtner, ein milder und entgegen kommender Mann, an den Rand eines diese Streitangelegenheiten betreffenden Aktenstückes geschrieben hatte, es könne die Verhandlung darüber ja am besten bis zum Eintritt des Nachfolgers des nach Bremen berufenen Predigers Pelisson verschoben werden: dass dies von dem französischen Konsistorium als ein Akt bezeichnet wurde, der von den Gelüsten ausginge, eine Art von Obergewalt über die Hugenotten zu beanspruchen. Besonders aber über Pörtners unfreundliches und selbst schroffes Benehmen gegen die Hugenotten in dieser Angelegenheit meinte sich das französische Konsistorium beklagen zu müssen.

Die Verhandlungen, die seitens des Oberkonsistorium zu Berlin, und zwar durch das deutsch-reformierte Kirchendirektorium hindurch, mit dem deutschen Presbyterium in Minden geführt wurden und die hier weiter darzustellen nicht angezeigt erscheint, hatte das Ergebnis, dass das deutsche Presbyterium sich dazu verstand, des Morgens um eine halbe Stunde früher seinen Gottesdienst beginnen zu lassen und zuzugestehen, dass im Fall bei den Hugenotten ein Todesfall eintreten sollte, die dem reformierten Hofprediger zu erstattende Anzeige nicht den Sinn einer Erlaubnis-Einholung, sondern eben nur den einer Anzeige haben solle der Ordnung wegen.

Da trat ein Umstand ein, den man nicht erwartet hatte. Der Oberst von Beaufort, der damals der Kommandeur der Mindener Garnison war, selbst einer der Réfugiés, tat am 05. Februar 1739 Einsprache, und zwar im Interesse der reformierten Soldaten der Garnison. Die übrigen Kirchen des Stadt, sagte er, die lutherischen wie auch die katholischen, fingen ihren Gottesdienst erst um neun Uhr an, und er könne

die reformierten Soldaten nicht eine halbe Stunde früher als die lutherischen und katholischen zum Appell antreten lassen, um sie schon dann zum Gottesdienste zu führen. Deshalb müsste auch in der reformierten Kirche die bisherige Ordnung bestehen bleiben. Da kam denn freilich von dem deutschen reformierten Kirchendirektorium, gezeichnet: Brand, unter dem 06. März 1739 ein Schreiben an das französische Oberkonsistorium zu Berlin dahin lautend, das hochwürdige Oberkonsistorium werde hoffentlich mit dem Königlich Preussischen Evangelisch-Reformierten Kirchendirektorium einer Meinung sein, und dem Herrn de Las Ordre erteilen, von diesem Punkte abzusehen. Es blieb also hinsichtlich des Beginn des Gottesdienstes beim Alten.

Von Interesse dürfte auch sein, dass der französischen Kolonie von Seiten des Mindener Magistrats angeboten wurde, ihnen die jetzt freilich längst abgebrochene Gasthaus- d.h. Hospitalkirche zur sonntäglichen Benutzung einzuräumen. In dieser wurde bloss am Mittwoch für die Kranken des mit ihr verbundenen Hospitals Gottesdienst gehalten. Sie stand also den ganzen Sonntag hindurch zur Verfügung. Aber dies Erbieten wurde von den französischen Konsistorium mit dem Bemerkten abgelehnt, dass es nicht angenehm sei, mit einer anders gearteten Religionsgemeinschaft dieselbe Kirche zu benutzen, was nur zu Unzuträglichkeiten führen könne. Nur während der Zeit, dass was in Aussicht stand, die sehr auffällig gewordene deutsche reformierte Kirche abgerissen und neu erbaut werden würde, wolle man von dem Anerbieten des Magistrats Gebrauch machen, sonst aber sich die durch den Erlass vom Jahre 1698 der französischen Kolonie erteilten Anrechte an die reformierte Kirche vorbehalten. Doch so, dass man – was freilich nicht ausgesprochen wurde – auch von der der reformierten Gemeinde aufzulegenden Baulast sein Teil zu tragen bereit war.

